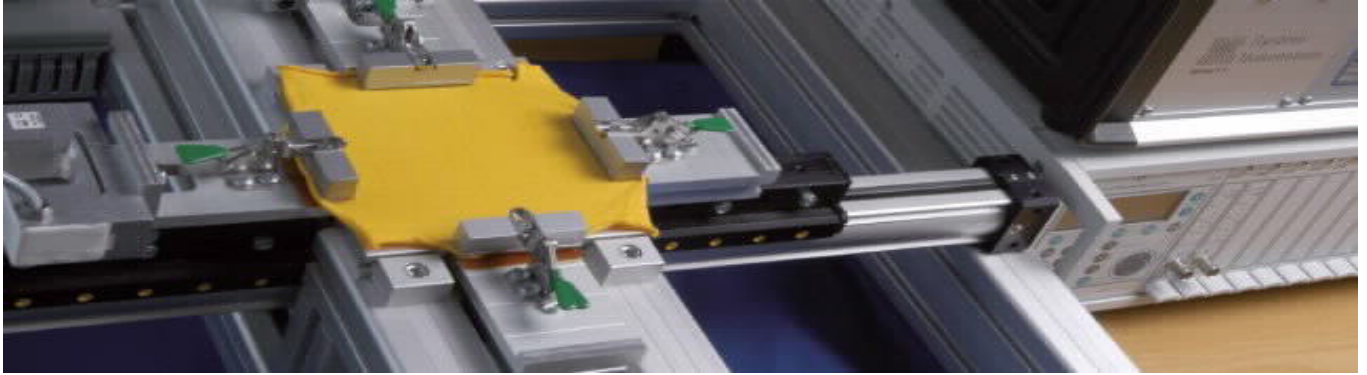




www.uvstandard801.com
UV STANDARD 801
Test-Nr. 0000 Institut

www.uvstandard801.com
UV STANDARD 801
Test-Nr. 0000 Institut

INTERNATIONALE PRÜFGEMEINSCHAFT FÜR ANGEWANDTEN UV-SCHUTZ



UV STANDARD 801

Allgemeine und Spezielle Bedingungen

Inhalt

1. ZWECK.....	2
2. ANWENDUNG.....	2
3. BEGRIFFE	2
3.1 UV-Strahlung	2
3.2 UV Protection Factor (UPF).....	2
3.3 UV STANDARD 801 - Kennzeichnung.....	2
4. ZERTIFIZIERUNG	3
4.1 Zertifizierungsantrag inkl. Konformitätserklärung	3
4.2 Mustermaterial	4
4.3 Prüfung.....	4
4.4 Qualitätssicherung.....	4
5. KENNZEICHNUNG.....	5
5.1 Erteilung.....	5
5.2 Dauer.....	6
5.3 Entzug.....	6
5.4 Art	6
5.5 Referenzliste	6
6. PRÜFVORSCHRIFT	7
6.1 Artikelgruppen und Prüfprogramm.....	7
6.2 Prüfung im Neuzustand – Screening	7
6.3 Prüfung unter Gebrauchsbedingung.....	7
6.4 Auswertung und Zertifizierung.....	8
Anhang 1: Institute der internationalen Prüfgemeinschaft	9
Anhang 2: UV STANDARD 801, Label	11
Anhang 3: UV STANDARD 801, Hangtag - optional	12
Anhang 4: Hauttypen.....	13

1. Zweck

Der UV STANDARD 801 ist eine von der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz herausgegebene Prüfvorschrift. Die vorliegende Vorschrift legt die allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Vergabe der UV STANDARD 801-Kennzeichnungen (Anhang 2) mit eingetragenem Label fest.

Die Institute der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz (Anhang 1) haben sich zum Ziel gesetzt, den UV-Schutz eines Materials so zu ermitteln, dass die in der Praxis vorkommenden Belastungen und Beanspruchungen des Materials Berücksichtigung finden. Mit dieser Zielsetzung geht der UV STANDARD 801 weit über die Anforderungen des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399 hinaus und behebt dessen wesentliche Schwachstellen.

Damit ist zu erwarten, dass der ermittelte UV Protection Factor wesentlich niedriger, aber realistischer ist als nach Australisch/Neuseeländischem Standard, der für die Messung des Textils lediglich den neuen, trockenen und ungedehnten Zustand berücksichtigt.

2. Anwendung

Dieser Standard ist für alle flächigen Materialien von Produkten, wie z. B. Textilien, Bekleidung, Schuhe, Markisen, Sonnenschirme, Leder, Folien etc., die die menschliche Haut in irgendeiner Form vor UV-Strahlung schützen können, anwendbar. Dieser Standard ist für Chemikalien, Hilfsmittel und Farbmittel nicht anwendbar.

Bei Produkten, die einen UV-Schutz bieten, jedoch die menschliche Haut nicht bedecken, z. B. Sonnenhüte, Sonnenschirme, Markisen etc., ist zu berücksichtigen, dass diese Produkte nur vor der direkten Strahlung schützen, aber keinen Schutz vor reflektierter UV-Strahlung bieten. Hier wird die zusätzliche Verwendung von kosmetischen Sonnenschutzmitteln dringend empfohlen. Zudem sollte im Randbereich von Bekleidungstextilien ebenfalls kosmetischer oder anderweitiger Sonnenschutz regelmäßige Anwendung finden, um bei Verrutschen des Textils ausreichend Schutz zu bieten.

3. Begriffe

3.1 UV-Strahlung

Die erdoberflächennahe UV-Strahlung ist ein nicht sichtbarer Anteil des Sonnenlichts, der in UV A- (Wellenlänge 320 nm - 400 nm) und UV B-Strahlung (Wellenlänge 280 nm - 320 nm) unterteilt wird. Die UV-Strahlung dringt in die Haut ein und kann zu einer Schädigung der Haut (Alterung, Sonnenbrand, Hautkrebs, etc.) führen.

3.2 UV Protection Factor (UPF)

Der „UV Protection Factor“ ist eine Maßzahl für die Vervielfachung der Eigenschutzzeit der menschlichen Haut durch ein Material, das den zu schützenden Hautbereich vor der direkten Sonneneinstrahlung schützt. Die Eigenschutzzeit der menschlichen Haut (ungefähre unbedenkliche Aufenthaltsdauer in der Sonne) richtet sich nach dem Hauttyp (Anhang 4).

Der UV Protection Factor wird durch Messung gemäß Methodik an Anhang A des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399 unter Berücksichtigung der in Anhang B (Tabelle B1 und B2) angegebenen Erythem-Wirksamkeits-Tabelle sowie der in Anhang B (Tabelle B3 und B4) angegebene Spektraleinstrahlung der Sonne bestimmt.

3.3 UV STANDARD 801 - Kennzeichnung

Mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung kann ein Produkt versehen werden, wenn die allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Vergabe der Berechtigung erfüllt sind und wenn die Berechtigung für die Kennzeichnung des Produkts von einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz erteilt wurde und Gültigkeit hat.

Die Kennzeichnung nach UV STANDARD 801 sagt aus, dass das gekennzeichnete Produkt die festgelegten Bedingungen des Materials in diesem Standard erfüllt und dass das Material und seine Konformitätsprüfung, wie in diesem Standard festgelegt, unter der Kontrolle eines Institutes der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz stehen.

Die Kennzeichnung macht keine Aussage über andere Eigenschaften des Produkts, wie z. B. bekleidungsphysiologisches Verhalten, Gebrauchstauglichkeit, Pflegeverhalten, bauphysikalische Eigenschaften, Brennverhalten etc. Sie macht auch keine Aussage über mögliche Veränderungen des UV Protection Factors bei unsachgemäßem Gebrauch, Transport, Lagerung oder artfremder Verwendung der Ware.

Die Kennzeichnung unterscheidet sich nach Artikelgruppe „Bekleidungsmaterialien“ bzw. „Beschattungsmaterialien“ (Anhang 2).

4. Zertifizierung

4.1 Zertifizierungsantrag inkl. Konformitätserklärung

Die Kennzeichnung eines Produkts/Materials mit dem UV STANDARD 801 Label ist eine freiwillige Auszeichnung. Sie ist geeignet, um zu zeigen, dass das getestete Material die menschliche Haut vor schädigender UV-Strahlung schützt.

Die Angaben müssen in Form einer Prüfung mit Prüfbericht eines Instituts der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV Schutz nachgewiesen werden.

Das geprüfte Material darf nur in konfektionierter Bekleidung verwendet und ausgelobt werden, wenn die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich des UV-Schutzziels eingehalten sind. Das Produkt muss so gestaltet werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die typischerweise der Sonne exponierten Stellen ausreichend geschützt sind bzw. eine Verminderung des UV-Schutzes ausgeschlossen wird. Dies obliegt dem Antragsteller und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Materialzertifizierung.

Sollte das zertifizierte Material in Produkten eingesetzt werden, die in begründeten Fällen nicht umfassend den grundlegenden Anforderungen des UV-Schutzziels entsprechen können (z. B. bei Netzeinsätzen, in Randbereichen, etc.), muss der Antragsteller diese Einschränkungen für den Markt ersichtlich und deutlich machen.

Der Antragsteller stellt einen schriftlichen Antrag und erklärt die Konformität seiner Produkte auf dem hierfür vorgesehenen Formular für die Vergabe der UV STANDARD 801-Kennzeichnung: (www.uvstandard801.com/fileadmin/user_upload/UV_801/Downloads/UV_STANDARD_801_Zertifizierungsantrag_und_Konformitaetserklaerung_DE.pdf). Der Antrag und die Konformitätserklärung zum Antrag sind bei einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz einzureichen.

Der Antrag beinhaltet neben der Konformitätserklärung die Verpflichtungserklärung, deren Inhalte der Antragsteller mit seiner Unterschrift zweifelsfrei anerkennt, siehe o. g. Formular. Dabei gilt, dass

- der jeweils gültige UV STANDARD 801 inkl. der festgelegten „Allgemeine und Spezielle Bedingungen“ zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung zur Kenntnis genommen eingehalten wird
- der Zertifizierungsantrag nur mit der Konformitätserklärung gültig ist und nur im Ganzen dem beauftragten Institut als Grundlage zur Verfügung gestellt wird
- das zu zertifizierende Material bzgl. Zusammensetzung, Quadratmetergewicht, Farbe, Ausrüstung, Beschichtung und Pflegekennzeichnung, sofern diese Parameter nicht durch einen oder mehrere Prüfberichte von akkreditierten Prüfinstituten belegt werden können, so genau wie möglich beschrieben ist einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz, falls die Prüfung noch aussteht, eine angemessene Zahl an Mustern zur Verfügung gestellt werden. Die zur Sonne gewandte Seite sollte markiert sein, damit diese korrekt geprüft werden kann.
- alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass von ihm hergestellten oder vertriebenen und zu kennzeichnenden Produkte aus Materialien hergestellt wurden, die den Anforderungen des jeweils gültigen UV STANDARD 801 entsprechen und mit dem Muster übereinstimmen, sowie dazu ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet wird, welches insbesondere regelmäßige Produktüberprüfungen und deren Dokumentation beinhaltet
- einem Vertreter der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz die Ziehung von Stichproben für die Materialprüfung aus der laufenden Produktion gestattet wird
- die Kosten für eventuell notwendige Überwachungsprüfungen übernommen werden.
- vor jeder Veränderung in der Produktion oder am Material des Produkts das Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft, das den Antrag bearbeitet bzw. das Zertifikat erteilt hat, unterrichtet wird und die Umsetzung nur nach einer schriftlichen Zustimmung des Instituts erfolgt
- bei einer evtl. Weitergabe des Zertifikats bzw. Labels an Kunden sichergestellt wird, dass diese ausschließlich für das zertifizierte Material innerhalb der Gültigkeitsdauer verwendet werden. Inhalte und Layout von Label und Hangtag dürfen in keiner Weise verändert werden

Die Konformitätserklärung des Antragstellers ist an die Internationale Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz gerichtet. Sie ist zusätzlich und unabhängig von der „Declaration of Conformity“ im Rahmen der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung zu sehen und damit nicht Teil der Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung bei UV-Schutzkleidung.

Neben dem Nachweis zum UV-Schutz muss das Produkt im Rahmen der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung noch weitere spezielle Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser speziellen Anforderungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Materialprüfung gemäß UV STANDARD 801.

4.2 Mustermaterial

Für die Prüfung und als Belegmuster ist vom Antragsteller ausreichendes und repräsentatives Mustermaterial des zu kennzeichnenden Materials in den zu zertifizierenden Farbstellungen einzureichen.

Dies gilt auch bei der Beantragung einer Verlängerung des Zertifikates.

Für alle Zertifizierungen ist neben dem Rohmaterial auch das gefertigte Produkt bzw. ein Bild oder eine Entwurfszeichnung als Nachweis vorzulegen.

Der textile UV-Schutz hat den größtmöglichen Schutz des Verbrauchers vor dem Risiko der natürlichen UV-Strahlung zum Ziel. Dies wird erreicht durch ein entsprechend gutes Material sowie eine vernünftige Produktgestaltung. Typisch exponierte Körperstellen sollen bedeckt sein. Bekleidung, die nur einen extrem kleinen Körperbereich vor UV-Strahlung schützen, sollte nicht zertifiziert werden. Ausgenommen davon sind Produkte, die einen Hinweis enthalten, dass der UV-Schutz ausschließlich für einen festgelegten Körperbereich bestimmt ist.

4.3 Prüfung

Das vom Antragsteller übergebene Muster wird, ebenso wie Proben, die am Herstellungsort entnommen wurden, von einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz gemäß den Festlegungen dieses UV STANDARD 801 geprüft.

4.4 Qualitätssicherung

Der Antragsteller muss ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem zur Gewährleistung der Konformität der erzeugten und/oder vertriebenen Produkte mit dem zertifizierten Material und den Anforderungen des UV STANDARD 801 einrichten und während der Gültigkeitsdauer der Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung aufrechterhalten.

Dabei ist sicherzustellen und dem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz glaubhaft darzulegen, dass die Materialien regelmäßig geprüft werden. Dies gilt insbesondere auch für unterschiedliche Veredlungs- und Färbepartien etc. Der Antragsteller muss die Maßnahmen zur Gewährleistung der Konformität und die Durchführung der Prüfungen in angemessener Weise dokumentieren und dem Institut für angewandten UV-Schutz zur Verfügung stellen. Der Antragsteller ist für die Qualitätssicherung des ausgezeichneten Materials verantwortlich. Er kann Teile der Qualitätssicherung auf Hersteller, Lieferanten und Importeure übertragen. Die Wirksamkeit der Qualitätssicherung bei einer solchen Übertragung muss dem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz ebenfalls glaubhaft dargelegt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung des Herstellers für fehlerhafte Produkte bleiben von den Festlegungen des UV STANDARD 801 unberührt.

Das Institut ist berechtigt, während der Laufzeit des Zertifikates jederzeit aber mindestens einmal jährlich stichprobenartige Überwachungsprüfungen an den zertifizierten Produkten vorzunehmen. Wird hierbei eine signifikante Verschlechterung des UV-Schutzes festgestellt, erfolgt zur Kontrolle eine weitere Probe. Werden bei der zweiten Prüfung wieder Abweichungen festgestellt, wird das Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz die Berechtigung zur Auszeichnung der Produkte mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Mit dem Widerruf hat die Auszeichnung der entsprechenden Produkte sowie jede sonstige Nutzung (z. B. in Werbematerialien) der UV STANDARD 801-Kennzeichnung mit sofortiger Wirkung zu unterbleiben.

4.5 Zertifikate

Mit Abschluss der Prüfungen und validiertem Zertifizierungsantrag kann das Zertifikat erstellt werden. Mit dieser Zertifizierung erlangt der Antragsteller das Nutzungsrecht zum eingetragenen Label (5. Kennzeichnung). Das Zertifikat versteht sich in Ergänzung zum gültigen Prüfbericht. Es ist ein Jahr gültig ab Ausstelldatum des Berichts, eindeutig dem Produkt zuzuordnen und am Markt rückverfolgbar.

Für die Verlängerung einer bestehenden Kennzeichnung um ein weiteres Jahr, muss gemäß 4.1 Zertifizierungsantrag inkl. Konformitätserklärung ein Antrag auf Zertifikatsverlängerung gestellt und die dazugehörigen Muster für die Überwachungsprüfung eingereicht werden.

Sollen weitere Produkte gleicher Materialqualität mit einer bestehenden Kennzeichnung versehen werden, muss gemäß 4.1 Zertifizierungsantrag inkl. Konformitätserklärung ein Antrag auf Zertifikatserweiterung gestellt und die dazugehörigen Muster für die vollständige Prüfung eingereicht werden. Voraussetzung für die Vergabe der gleichen Kennzeichnung für die neuen Produkte ist der gleiche UPF am Ende aller Prüfungen.

Des Weiteren können mehrere Einzelzertifikate mit dem gleichen UV-Schutzfaktor und der gleichen Artikelgruppe auf einem Generalzertifikat unter einer gemeinsamen Zertifikatsnummer zusammengefasst werden.

Die Ausstellung erfolgt ohne einen Gültigkeitszeitraum, die Laufzeiten der Einzelzertifikate werden auf dem Generalzertifikat hinterlegt. Die einzelnen Produkte können somit solange mit der Generalzertifikatsnummer ausgelobt werden wie die jeweiligen Einzelzertifikate gültig sind. Läuft ein Einzelzertifikat aus, bleibt das Generalzertifikat für die anderen gültigen Einzelzertifikate bestehen. Das Generalzertifikat muss neu beantragt werden, wenn Einzelzertifikate auslaufen, verlängert werden oder weitere Einzelzertifikate auf das Generalzertifikat aufgenommen werden sollen. Damit wird sichergestellt, dass das Einzelzertifikat auch auf dem Generalzertifikat weitergeführt werden soll. Die Häufigkeit der Ausstellung des Generalzertifikats wird mit dem Antragssteller vereinbart.

Jede ausgestellte Version eines Generalzertifikats ist kostenpflichtig.

Die Zertifikatsnummer eines Generalzertifikates wird nach einer Verlängerung oder Erweiterung von Einzelzertifikaten nicht verändert. Eine neue Nummer kann vergeben werden, wenn es das Institut als notwendig erachtet.

Im Falle eines nach Verlängerung abweichenden UPF kann das Einzelzertifikat auf ein bestehendes anderes Generalzertifikat mit entsprechendem UPF aufgenommen werden.

Das Generalzertifikat kann auf der Referenzliste der Website aufgeführt werden.

5. Kennzeichnung

Im Rahmen der PSA-Verordnung ist für UV-Schutzkleidung eine Kennzeichnung der Schutzklasse – bislang in Form des erzielten UPFs – in den zur EU gehörenden Ländern erforderlich. Diese muss dauerhaft am Textil selbst erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch die Angabe der relevanten Prüfvorschrift UV STANDARD 801, z. B. auf dem Einnähetikett, in der CE-Erklärung und in der Herstellerinformation, gestattet. Für Beschattungstextilien besteht diese Maßgabe nicht.

Die UV STANDARD 801-Kennzeichnung darf vom Hersteller oder Vertreiber nur an Produkten aus den Materialien angebracht werden, für die von einem Institut der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV-Schutz eine Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung erteilt wurde. In jedem Falle erfolgt die Zertifizierung nach dem niedrigsten UV Protection Factor der verarbeiteten Einzelteile, welche die Körperteile des Trägers flächig bedecken.

Eine Auslobung in Medien, Werbung, o. ä. ist ohne Zertifizierung nicht gestattet. Für Materialien, die mit einer UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu Werbezwecken oder anderen als den gemäß Verordnung verpflichtenden Angaben versehen werden, muss ein gültiges Zertifikat gemäß diesem UV STANDARD 801 bestehen.

Dies setzt eine erfolgreiche Prüfung sowie eine Zertifizierung voraus. Mit der Zertifizierung erlangt der Antragsteller das Nutzungsrecht zum eingetragenen Label. Das Zertifikat versteht sich in Ergänzung zum gültigen Bericht. Es ist ein Jahr gültig ab Ausstelldatum des Berichts, eindeutig dem Produkt zuzuordnen und am Markt rückverfolgbar.

5.1 Erteilung

Werden alle Bedingungen dieses UV STANDARD 801 erfüllt und ergeben die Prüfungen keine Abweichungen von den Angaben des Antragstellers, so wird dem Antragsteller ein Zertifikat ausgestellt, welches ihn berechtigt, das Produkt während der Berechtigungsdauer mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung eines Produkts mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung erfolgt stets in der Eigenverantwortung des Zeichnehmers.

Bei Änderungen am Prüfprogramm des UV STANDARD 801 gilt für die entsprechend zertifizierten Produkte eine Übergangsfrist bis zum Auslaufen des Zertifikates. Nach Ablauf dieser Frist müssen die bei einer Zertifikatsverlängerung gültigen Bedingungen erfüllt werden.

5.2 Dauer

Die Gültigkeit des Zertifikats und die Berechtigung, ein Produkt mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen, beträgt 1 Jahr nach Ausstellung des Berichts. Während der Berechtigungsdauer gelten die Prüfkriterien des UV STANDARD 801 vom Zeitpunkt der Berechtigungserteilung. Auf Ansuchen des Antragstellers kann der erstmalige Beginn der Berechtigung zur Kennzeichnung auf maximal drei Monate nach Ausstellung des Berichts verschoben werden.

Nach Ablauf der Berechtigungsdauer der UV STANDARD 801-Kennzeichnung, kann der Zeichennehmer eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr beantragen. Eine weitere Verschiebung des Gültigkeitsbeginns ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Sobald die im Antrag dargelegten Bedingungen nicht mehr zutreffen, erlischt die Berechtigung, das Material mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung zu versehen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit das Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zuvor über die Änderungen in Kenntnis zu setzen und mittels einer Nachprüfung festzustellen, ob die Anforderungen des UV STANDARD 801 nach wie vor erfüllt werden.

5.3 Entzug

Wird bei der jährlichen Überwachungsprüfung, durch Kontrollen in der Produktion, durch Kontrollen am Markt oder auf andere Art festgestellt, dass die gemachten Angaben nicht oder nicht mehr richtig sind, so wird die Berechtigung zur Kennzeichnung entzogen.

Ein Entzug der Berechtigung erfolgt auch dann, wenn die Kennzeichnung nicht gemäß den Bedingungen des UV STANDARD 801 erfolgt oder ein sonstiger zwingender Grund vorliegt.

Wird ein Material nach Entzug der Berechtigung missbräuchlich weiterhin gekennzeichnet, so ist die Internationale Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zur sofortigen Veröffentlichung des Entzugs berechtigt. Der Zeichennehmer haftet für den Schaden, der der internationalen Prüfgemeinschaft durch die missbräuchliche Verwendung einer UV STANDARD 801-Kennzeichnung entstanden ist.

5.4 Art

Bei Erteilen der Berechtigung darf der Antragsteller das Produkt aus zertifiziertem Material mit der UV STANDARD 801-Kennzeichnung versehen (Anhang 2).

Die Angaben bezüglich der Zertifikatsnummer und des Prüfinstitutes, welches das Zertifikat ausgestellt hat, sind zwingend erforderlich und müssen mit dem entsprechenden Zertifikat übereinstimmen sowie in allen Medien leserlich dargestellt werden.

Optional besteht die Möglichkeit eines ergänzenden Hangtags (Anhang 3), das den Verbraucher über den Kontext des entsprechenden UPFs informiert.

Die Kennzeichnung kann, z. B. für Hängeetiketten, um erklärende Hinweise ergänzt werden, die der Antragsteller in Eigenverantwortung anbringt und dem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz vorher zur Freigabe vorlegt.

Jede Nutzung der UV STANDARD 801-Kennzeichnung hat so zu erfolgen, dass daraus eindeutig hervorgeht, auf welches Produkt eines zertifizierten Materials sich die Kennzeichnung bezieht. Die Kennzeichnung kann z. B. in Kollektionen, Prospekten, etc. erfolgen.

5.5 Referenzliste

Zertifizierte Produkte können auf Wunsch des Antragstellers in der Liste „Zertifizierte Produkte“ auf der Website der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz www.uvstandard801.com/de/zertifizierte-produkte publiziert werden. Dies betrifft Einzel- sowie Generalzertifikate.

Diese beinhaltet folgende Daten: Zertifikatsnummer, zertifiziertes Produkt, erzielter UPF, Gültigkeit des Zertifikats, Firma und allgemeine Kontaktdaten, Materialangaben, etc..

Der Antragsteller erteilt schriftlich seine Zustimmung auf dem Zertifizierungsantrag zur UV STANDARD 801 – Kennzeichnung. Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Prüfgemeinschaft widerrufen werden.

6. Prüfvorschrift

Im Folgenden wird die Vorgehensweise für die Ermittlung des UV Protection Factors zur Vergabe der Berechtigung zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung festgelegt.

6.1 Artikelgruppen und Prüfprogramm

Die vom Antragsteller bei einem Institut der Internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zur Zertifizierung eingereichten Muster werden gemäß der untenstehenden Tabelle einer Artikelgruppe zugeordnet. Daraus ergibt sich der entsprechende Umfang des Prüfprogramms:

Artikelgruppe	Messung des UV Protection Factors je Beanspruchung						
	Neu-Material	gespannt	befeuchtet	Nach Scheuern	Nach Wäsche	Nach Reinigen	Nach Bewettern
Bekleidungsmaterialien, für z. B. Sportbekleidung, Freizeitbekleidung, etc.	+	+	+	+	+	+	-
Beschattungsmaterialien (Sonnenschutz), für z. B. Markisen, Jalousien, Sonnenschirme, etc.	+	+	+	-	+ / -	+ / -	+

6.2 Prüfung im Neuzustand – Screening

Werden mehrere Muster, z. B. eine Kollektion, zur Prüfung und Zertifizierung eingereicht, so müssen die Parameter Konstruktion, Quadratmetergewicht und Faserzusammensetzung identisch sein. Unterschiede sind ausschliesslich in der Farbgebung zulässig.

An allen eingereichten Mustern wird, nach einer ordnungsgemäßen Klimatisierung und Probenvorbereitung, eine Screening-Messung des UV Protection Factors im Neuzustand durchgeführt.

Sollten die beim Screening ermittelten Werte des UV Protection Factors stark streuen, so erfolgt vor der weiteren Durchführung von Prüfungen und Gebrauchsbelastungen eine Rücksprache mit dem Antragsteller.

Die Anzahl der Stichproben für die weiteren Schritte der Prüfung und Zertifizierung richtet sich nach der Anzahl der eingereichten Muster unterschiedlicher Farbe. Wird demnach ein Muster in drei Farben eingereicht, werden alle drei Farben gescreent. Danach wird das Muster in der Farbe mit dem niedrigsten UPF als Stichprobe dem vollständigen Prüfprogramm unterzogen.

Anzahl Muster (Farben)	Anzahl Stichproben
1 – 3	1
4 – 10	2
11 – 20	3
21 – 30	4
31 – 40	5
usw.	usw.

6.3 Prüfung unter Gebrauchsbedingung

Die Bestimmung des UV Protection Factors unter Gebrauchsbedingungen (z. B. Spannen bzw. Spannen und Befeuchten) erfolgt für die beiden Artikelgruppen unterschiedlich.

- **Artikelgruppe „Bekleidungsmaterialien“**

Bei der Artikelgruppe „Bekleidungsmaterialien“ wird der UV Protection Factor jeweils von neuem, gescheuertem, gewaschenem bzw. gereinigtem Material in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Zustand ermittelt.

Hierzu werden einer Stichprobe (Farbe) mehrere Messproben entnommen. An zwei Messproben wird der UV Protection Factor in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Neuzustand ermittelt. An den weiteren Messproben wird der UV Protection Factor in gleicher Weise ermittelt, nachdem jeweils zwei Messproben einer Scheuerbelastung, einer Waschbehandlung bzw. einer Reinigungsbehandlung unterzogen wurden.

- **Artikelgruppe „Beschattungsmaterialien“**

Bei der Artikelgruppe „Beschattungsmaterialien“ wird der UV Protection Factor von neuem, von bewettertem Material und ggf. von gewaschenem Material, in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Zustand ermittelt.

Hierzu werden einer Stichprobe mehrere Messproben entnommen. An zwei Messproben wird der UV Protection Factor in gespanntem sowie in gespanntem und befeuchtetem Neuzustand ermittelt. An zwei weiteren Messproben wird der UV Protection Factor nach einer Bewetterung und ggf. nach einer Waschbehandlung, in gleicher Weise ermittelt.

6.4 Auswertung und Zertifizierung

Der UV Protection Factor wird durch Messung in Anlehnung des Australisch/Neuseeländischen Standards AS/NZS 4399, Anhang A bestimmt. Dabei wird die angegebene Erythem-Wirksamkeit sowie die angegebene Spektraleinstrahlung der Sonne berücksichtigt. Der Antragsteller erhält einen Bericht über die ermittelten Werte.

Gemäß der Zielsetzung des UV STANDARD 801 erfolgt die Zertifizierung der eingereichten Muster nach dem niedrigsten ermittelten Wert des UV Protection Factors.

Die Zertifizierung erfolgt in den UPF-Stufen 10; 15; 20; 30; 40; 60; 80, wobei der erreichte Wert jeweils zur nächstniedrigeren Stufe hin abgewertet wird.

Das Zertifikat berechtigt zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung (Anhang 2) der mit dem eingereichten Muster konformen Materialien.

Anhang 1: Institute der internationalen Prüfgemeinschaft

Gegenwärtig sind die folgenden Institute Mitglieder der internationalen Prüfgemeinschaft für angewandten UV Schutz:



AITEX – Instituto Tecnológico Textil

Consuelo Carbonell
Plaza Emilio Sala, 1
03801 Alcoy · Spain
☎ +34 965 54 22 00 · Fax: +34 965 54 34 94
e-Mail: ccarbonell@aitex.es
Internet: www.aitex.es



Centro Tessile Cotoniero e Abbigliamento S.p.A.

Patrizia Carra
Piazza S. Anna, 2
21052 Busto Arsizio · Italy
☎ +39 0331 696 711 · Fax: +39 0331 680056
e-Mail: patrizia.carra@centrocot.it
Internet: www.centrocot.it



CITEVE

Ana Paula Fonte
Quinta da Maia
Rua Fernando Mesquita, 2785
4760-034 Vila Nova de Famalicão · Portugal
☎ +351 252 300 300 · Fax: +351 252 300 333
e-Mail: afonte@citeve.pt
Internet: www.citeve.pt



**DANISH
TECHNOLOGICAL
INSTITUTE**

Danish Technological Institute - Textiles

Charlotte Fischer
Gregersensvej
2630 Taastrup · Denmark
☎ +45 7220 2135
e-Mail: chf@teknologisk.dk
Internet: www.teknologisk.dk



HOHENSTEIN LABORATORIES GMBH & CO. KG

Silke Heidt
Schloss Hohenstein 74357 Boennigheim · Germany
☎ +49 7143 271 784 · Fax: +49 7143 271 94784
e-Mail: s.heidt@hohenstein.de
Internet: www.hohenstein.de

Fortsetzung

Anhang 1: Institute der internationalen Prüfgemeinschaft



OETI Institut für Oekologie, Technik und Innovation GmbH

Angelika Hönecke

Siebenhirtenstrasse 12A, Objekt 8

1230 Wien · Österreich

☎ +43 699 1606 0821 · Fax: +43 1 5442 543 10

e-Mail: angelika.hoenecke@oeti.biz

Internet: www.oeti.biz



TESTEX AG Schweizer Textilprüfinstitut

Andrea Bucher

Gotthardstrasse

8002 Zürich · Schweiz

☎ +41 44 544 36 68

e-Mail: andrea.bucher@testex.com

Internet: www.testex.com

Siehe auch auf der Website: www.uvstandard801.com/de/pruefinstitute

Anhang 2: UV STANDARD 801, Label

Die Kennzeichnung am Produkt darf nur erfolgen, wenn ein gültiges Zertifikat für das Material vorliegt.

Die Kennzeichnung erfolgt in Eigenverantwortung des Antragstellers.

Die Kennzeichnung muss die Zertifikatsnummer sowie das Prüfinstitut, welches das Zertifikat ausgestellt hat, enthalten.

Für die Kennzeichnung muss einheitlich die Schriftart „Swiss 921 BT“ verwendet werden.

Die Kennzeichnung kann z. B. für Hängeetiketten um erklärende Hinweise ergänzt werden, die der Antragsteller ebenfalls in Eigenverantwortung anbringt (siehe Anhang 3).

UV-Schutzkleidung ist nach der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung als Schutzbekleidung zu betrachten. Somit wird diese CE-kennzeichnungspflichtig. Ergänzend muss diese neben dem Nachweis zum UV-Schutz, der z. B. durch das Label dargestellt werden kann, weitere spezielle Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser speziellen Anforderungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Materialprüfung gemäß UV STANDARD 801.

Für die dauerhafte Kennzeichnung des Materials (z. B. Einnähetikett) kann das nachfolgende Label verwendet werden. Die Kennzeichnung wird nach der Artikelgruppe unterschieden:

Artikelgruppe „Bekleidungsmaterialien“**Artikelgruppe „Beschattungsmaterialien“**

(Kurzform beispielhaft für Factor 80)

Die Druckvorlagen für die Labels können beim Sekretariat durch Vorlage einer Zertifikatskopie kostenpflichtig beantragt werden.

Siehe auch auf der Website: www.uvstandard801.com/de/zertifizierung.

Anhang 3: UV STANDARD 801, Hangtag - optional

Die Kennzeichnung am Produkt darf nur erfolgen, wenn ein gültiges Zertifikat für das Material vorliegt.

Die Kennzeichnung erfolgt in Eigenverantwortung des Antragstellers.

Die Kennzeichnung muss die Zertifikatsnummer sowie das Prüfinstitut, welches das Zertifikat ausgestellt hat, enthalten.

Für die dauerhafte Kennzeichnung des Materials kann das nachfolgende Hangtag als Hängeetikett verwendet werden. Die Kennzeichnung wird nach der Artikelgruppe unterschieden:



(Kurzform beispielhaft für Factor 80)

Die Druckvorlagen für die Hangtags können beim Sekretariat durch Vorlage einer Zertifikatskopie kostenpflichtig beantragt werden.

Siehe auch auf der Website: www.uvstandard801.com/de/zertifizierung/.

Anhang 4: Hauttypen

Innenseite Hangtag: Hauttypen

Die menschliche Haut unterteilt sich in 6 Hauttypen, wobei der Hauttyp 1 die kürzeste und der Hauttyp 6 die längste Eigenschutzzeit besitzt. Wird für ein Material ein UPF angegeben, so kann die Eigenschutzzeit der menschlichen Haut mit diesem Wert multipliziert werden. Die zusätzliche Verwendung von kosmetischen Sonnenschutzmitteln für dauernd oder zeitweise nicht bedeckte Hautpartien wird dringend empfohlen.

MERKMALE	HAUTTYP 1	HAUTTYP 2	HAUTTYP 3	HAUTTYP 4
HAUT	sehr hellhäutig	hellhäutig	hell-/dunkelbraun	hellbraun, olive
HAAR	rot oder blond	blond, braun	hellbraun, braun	dunkelbr./schwarz
AUGEN	blau, selten braun	blau, grün, grau	grau, braun	braun/dunkel
SONNENBRAND	immer stark, schmerzhaft	häufiger stark, schmerzhaft	selten, mäßig	fast nie
EIGENSCHUTZZEIT DER HAUT	5 - 10 Minuten	10 - 20 Minuten	20 - 30 Minuten	40 Minuten
SCHUTZ DURCH EIN TEXTIL MIT UPF 20	100 - 200 Minuten	200 - 400 Minuten	400 - 600 Minuten	800 Minuten

ANMERKUNG: Hauttyp 5 & 6 nicht aufgeführt, da kein Risiko der Hautrötung besteht.

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention (ADP) e.V., D-Hamburg und Schweizer Krebsliga, CH-Bern

Siehe auch auf der Website: www.uvstandard801.com/de/textiler-uv-schutz/hauttypen/.

UV STANDARD 801

Allgemeine und Spezielle Bedingungen

Medieninhaber und Herausgeber:

Sekretariat der Internationalen Prüfungsgemeinschaft für angewandten UV Schutz

c/o HOHENSTEIN LABORATORIES GMBH & CO. KG · Hohenstein · 74357 Bönnigheim · GERMANY

Erscheinungsort: Bönnigheim, Deutschland

Verlag + Druck: Eigenvervielfältigung

Ausgabe: 06/2021